

**Satzung**  
des Vereins  
Betreute Grundschule an der Astrid-Lindgren-Schule e.V.

Neue Fassung 2025

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule an der Astrid-Lindgren-Schule e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer VR 3612 KI eingetragen.
2. Sitz des Vereines ist in Schwentinental.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Ziel**

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung von außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder der Astrid-Lindgren-Grundschule Schwentinental. Des weiteren wird die allgemeine Jugendarbeit sowie das soziale Miteinander der Kinder untereinander und generationsübergreifend gefördert.
2. Ein Betreuungsjahr umfasst die Zeit ab Schuljahresbeginn bis Ende der darauf folgenden Sommerferien. Hierdurch wird auch die Betreuung der Viertklässler\*innen in den Sommerferien nach Entlassung aus der Grundschule gewährleistet. Die Betreuung der neuen Erstklässler\*innen in den Sommerferien vor Einschulung soll ermöglicht werden, sofern ausreichende Kapazitäten hierfür bestehen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können alle natürlichen geschäftsfähigen Personen beitreten, die gewillt sind, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu vertreten.
2. Die Vereinsmitglieder untergliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind Eltern, Elternteile oder Sorgeberechtigte, deren Kinder durch den Verein betreut werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Elternteile, die gemeinsam unter einer Mitgliedschaft geführt werden, haben bei Abstimmungen nur eine Stimme. Die Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
  - b) Fördernde Mitglieder sind Personen, die keine Kinder in der Betreuung haben. Sie haben ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht. Die Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, für ihre zu betreuenden Kinder eine ausreichende Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

4. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Satzung, die Betreuungsordnung sowie die Beitragsordnung als verbindlich anzuerkennen.

5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

6. Um ein harmonisches und respektvolles Miteinander mit allen Kindern, Betreuer\*innen und anderen beteiligten Personen zu pflegen, ist es unerlässlich, dass die Mitglieder und die von ihnen zur Betreuung angemeldeten Kinder die allgemein üblichen sozialen Umgangsformen wahren. Die Mitglieder haben sich ein etwaiges Fehlverhalten der von ihnen angemeldeten Kinder anrechnen zu lassen. Verstößt ein Kind grob oder wiederholt gegen die allgemeinen sozialen Umgangsformen, so kann der Vorstand oder die Geschäftsführung der Betreuungsordnung entsprechend und zum Schutz der anderen betreuten Kinder als Disziplinierungsmaßnahme einen Ausschluss dieses Kindes von Betreuungsangeboten verhängen. Die Grundrechte und Pflichten der Mitgliedschaft sowie die allgemeine Beitragspflicht werden hiervon nicht berührt.

7. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit mit Frist von sechs Wochen zum Ende des Monats gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden kann.

b) Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob oder fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen oder gegen die satzungsgemäßen Bestimmungen verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn

1.) ein Mitglied mit der Zahlung des monatlich erhobenen Kostenbeitrages länger als einen Monat im Rückstand ist und diesen nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 7 Tagen begleicht

2) das Mitglied durch sein Verhalten wiederholt gegen die allgemeinen Verhaltensregeln verstößt

3) das Mitglied sich einen so schweren Verstoß gegen das Gemeinwohl, betreute Kinder, Mitglieder oder Betreuungskräfte zu Schulden kommen lässt, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

8. Endet eine ordentliche Mitgliedschaft, dann endet unabhängig vom Beendigungsgrund mit gleichem Datum auch immer die Betreuung des dazugehörigen Kindes.

## **§ 5 Beiträge**

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung
- c) die Geschäftsführung

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten zehn Wochen nach Schuljahresbeginn, eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die erste Vorsitzende Person, bei ihrer Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende Person, leitet die Mitgliederversammlung:

a) Einladungen für die Mitgliederversammlung sind unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen in der Geschäftsstelle der Betreuten Grundschule an der Astrid-Lindgren-Schule e.V., Schwentimental, auszuhängen. Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung ersichtlich sein.

b) Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes sowie des Revisionsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr
- die Wahlen des Vorstandes
- die Wahl von Revisor\*innen

Ergänzungsanträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mit einer Frist von 7 Tagen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand veröffentlicht unverzüglich die ergänzte Tagesordnung durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen.

c) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind.

d) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung aus ihren Reihen eine Schriftführung, die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Die Schriftführung fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von der Schriftführung sowie der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Eine Kopie dieser unterschriebenen Niederschrift soll nach dem Versammlungstermin an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen in der Geschäftsstelle aushängen.

Die Niederschrift der Versammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

f) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

g) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt oder der Vorstand ein Anliegen hat, dass nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung warten kann.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) erster Vorsitz
- b) zweiter Vorsitz
- c) dritter Vorsitz

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführung hat eine Berichts- und Rechenschaftspflicht in den Vorstandssitzungen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung als separater Tagesordnungspunkt anzukündigen.

4. Für einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zwischenzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Beschlüsse von rechtlicher Bedeutung gefasst werden sollen.

5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein.

6. Der Vorstand stellt einstimmig eine hauptamtliche Geschäftsführung als Angestellte des Vereins ein (§9).

7. Der Vorstand bestimmt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne der Ziele des Vereins (§2).

8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlich entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen innerhalb einer Frist von 6 Monaten durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden. Den Vorstandsmitgliedern wird eine Tätigkeitsentschädigung gewährt, wenn der Haushalt dies zulässt.

9. Der Vorstand beschließt die Betreuungsordnung.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Die Geschäftsführung benötigt für sämtliche Geschäfte, die, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen die Genehmigung des Vorstandes. Dazu zählen insbesondere das Eingehen oder Beenden von Dauerschuldverhältnissen und die Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 1000 Euro. Weitere Einzelheiten über die Befugnisse regelt eine Vollmacht durch den Vorstand.

## **§ 10 Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen Revisor\*innen sowie Ersatzrevisor\*innen, die mindestens einmal jährlich die Kasse, die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung überprüfen. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Revisor\*innen gewählt werden.
2. Über die erfolgte Prüfung erstellt die/der Revisor\*in einen schriftlichen Prüfbericht, der der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Findet sich aus den Reihen der Mitglieder niemand als Revisor\*in, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein externer fachkundiger Prüfer\*in (Nicht-Vereinsmitglied) mit der Revision beauftragt wird.

## **§11 Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge, die eine Änderung der Satzung zum Zweck haben, bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zudem sind solche Anträge, in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung extra kenntlich zu machen.
2. Soweit für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit geringfügige Änderungen oder Ergänzungen der Satzung erforderlich sind (redaktionelle Änderungen), wird der Vorstand bevollmächtigt, die erforderlichen oder auch nur dienlichen Beschlüsse einstimmig mit Wirkung für und gegen die Mitglieder des Vereins zu fassen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

## **§ 14 Datenschutz**

Bei der Durchführung der für die Vereinszwecke und die Zwecke der Kinderbetreuung erforderlichen Verarbeitungen von personenbezogenen Daten halten sich der Verein, seine Organe sowie seine Mitarbeitenden an die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Insbesondere stellt der Verein sicher, dass Daten nur verarbeitet werden, wenn dafür ein eindeutiger Zweck und eine Rechtsgrundlage bestehen, die Datenverarbeitung auf das erforderliche Maß beschränkt ist und die Vertraulichkeit sowie Integrität der Daten gewährleistet ist; personenbezogene Daten werden gelöscht, sofern sie nicht mehr für die Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich sind und auch sonst kein Grund zur Aufbewahrung mehr besteht.

Der Verein, sein Organe und Mitarbeitenden verarbeiten insbesondere personenbezogene Daten Ihrer Mitglieder zum Zwecke der Vereins- und Mitgliederverwaltung sowie zur Durchführung der Kindesbetreuung. Personenbezogene Daten der Kinder werden erhoben und verarbeitet, um eine umfassende Betreuung und Förderung der Kinder (insbesondere im Sinne des § 22 SGB VIII) sicherzustellen. Die Datenverarbeitung erfolgt hierbei auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Für Datenverarbeitungen, die über das dafür erforderliche Maß hinaus gehen, stellt der Verein sicher, dass eine andere Rechtsgrundlage besteht.

Der Verein stellt den betroffenen Personen die nach Art 12 ff. DSGVO erforderlichen Informationen über die sie betreffenden Datenverarbeitungen zur Verfügung und gewährleistet die Erfüllung ihrer Rechte gemäß der DSGVO. Dazu zählen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) und das Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Beschäftigungsverhältnis hinaus.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen. Zu Liquidatoren sind drei Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden. Die Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidator\*innen beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzumelden. Die Liquidatoren haben die Geschäfte des Vereins zu beenden, alle Forderungen des Vereins einzuziehen und Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule, Schwentimental, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.
4. Die Liquidator\*innen haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren. Dem/Der Bürgermeister\*in der Stadt Schwentimental bzw. einer von ihm\*ihr Bevollmächtigten wird das Recht eingeräumt, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.